

## Produktinformationsblatt zur Auslandsreise-Krankenversicherung für Tarif R 30

**Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie dienen lediglich als Orientierungshilfe und sollen bei der Auswahl der für Sie geeigneten Versicherung unterstützen.**

**Diese Informationen und Angaben sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich allein aus unserem Angebot, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.**

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Das gewünschte Produkt ist eine Auslandsreise-Krankenversicherung für Einzelpersonen: Tarif R 30. Unsere Jahrespolice schützt Sie weltweit bei Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (42 Tage) lang vor den Kosten einer Krankheit. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Tarif R 30.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir ersetzen Aufwendungen bei Auslandsreisen für die medizinisch notwendige Heilbehandlung bei Krankheiten, Unfällen und anderen im Vertrag genannten Ereignissen und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Dienstleistungen (siehe A2 und A3 der AVB).

Versichert ist 100 % Kostenerstattung für

- ärztliche Behandlung (ambulant und stationär) einschließlich Operation, Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnprothesen,
- medizinisch notwendigen Rücktransport (auch mit Ambulanzflugzeug); oder wenn nach Abstimmung des behandelnden Arztes mit unserem Vertragsarzt die Dauer der Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich 14 Tage übersteigen würde,
- Assistance-Leistungen (telefonischer 24-Stunden-Service an 365 Tagen, Benennung von Kliniken im Ausland, Kostenübernahmegarantie bis 10.000 EUR gegenüber dem Krankenhaus und Übernahme der Abrechnung mit dem Krankenhaus bzw. dem behandelnden Arzt, Versand von Medikamenten und Blutkonserven, Organisation des Krankenrücktransportes, Organisation von Bestattung im Ausland oder Überführung aus dem Ausland),
- Überführungskosten nach Deutschland bei Todesfall im europäischen und außereuropäischen Ausland,
- Bestattung im Ausland bis 10.000 EUR der unmittelbar entstandenen Kosten.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Aufwendungen für Behandlungen innerhalb der BRD,
- Leistungen ab dem 43. Tag einer Reise.

### 3. Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Der Beitrag beträgt pro Person und Versicherungsjahr 8 EUR. Insgesamt richtet er sich nach der Anzahl der zu versichernden Personen. Sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres der dann gültige Beitrag zu zahlen (derzeit: 20 EUR).

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Die Zahlung ist unverzüglich, wenn der erste Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Der Folgebeitrag ist jeweils am Monatsersten des neuen Versicherungsjahres zu zahlen (siehe B1.1 und B1.2 der AVB). Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben. Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen (siehe B1.3 der AVB).

Sollten Sie einen Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen und werden von uns gemahnt, erheben wir Mahnkosten in Höhe von mindestens 1,50 EUR. Für nicht eingelöste Lastschriften stellen wir außerdem Kosten von 3 EUR in Rechnung.

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz erfasst. Beispielsweise ist unsere Leistungspflicht in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Wenn Sie ins Ausland reisen, weil dort eine angeblich bessere Behandlung als in Deutschland erhältlich ist (Beispiel: Check-up in den USA; Hüftgelenkersatz in der Schweiz).
- Bricht während eines Urlaubs ein Zahn ab, leisten wir nur für die schmerzstillende Behandlung, nicht jedoch für einen Zahnersatz oder ein Implantat.
- Geht im Urlaub eine Brille kaputt, leisten wir keinen Ersatz für eine neue Brille.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus A3 der AVB.

**5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?**

- Sie müssen den Vertrag vor dem Reisebeginn abschließen (siehe C1 der AVB). Rückdatierungen sind nicht möglich.
- Für den Vertragsabschluss sind die vollständigen Angaben des Kontos erforderlich, von dem der Beitrag abgebucht wird. Versicherungsnehmer und Kontoinhaber müssen identisch sein.
- Vergessen Sie bitte nicht, die unterschriebene Bestätigung der Einzugsermächtigung an uns zu schicken.

**6. Welche Pflichten sind während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?**

Damit der Vertrag bestehen bleibt, achten Sie bitte auf ausreichende Kontodeckung, wenn der Jahresbeitrag fällig wird. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung können wir leistungsfrei sein.

**7. Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?**

Sie oder die versicherte Person müssen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich sind. Zu beachten sind die unter B2 der AVB genannten Obliegenheiten, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten durch Sie oder die versicherte Person können schwerwiegende Konsequenzen für den Versicherungsschutz haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder völlig leistungsfrei sein.

**8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt **nicht** vor Abschluss des Vertrages und **nicht** vor Beginn des Auslandsaufenthaltes (siehe C1 der AVB).

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der 6. Woche eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf des Vertrages. Die Vertragsdauer wird für ein Jahr vereinbart und verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Dauer um ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zugehen (siehe A1.3 und C4 der AVB).

**9. Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Sie – und auch wir - können den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet nach 365 Tagen (siehe C4 Absätze (3) und (4) der AVB).